

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2026

Herausgegeben in Hildesheim am 01. April 2026

Nr. 14

---

Inhalt	Seite
17.03.2026 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Salzdetfurth (Gefahrenabwehrverordnung)	298
26.03.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Maria Stancheva, zuletzt ansässig: Platenweg 3, 31008 Elze	303
27.03.2026 - Bekanntmachung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Harsum 2026	304
27.03.2026 - Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Stichkanals Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis SKH-km 14,401 mit Verlegung des Bundesstraße 6, den Neubau der Brücke 395, den Abriss der Brücken 394, 395 und 396 sowie die Herstellung der Ufereinfassungen des KV-Anlage am Stichkanal Hildesheim von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite); Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	306
31.03.2026 - Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme zum Schutze der Ortschaft Groß Düngen gemäß der §§ 67ff. und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. den §§ 109 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zur Errichtung von Hochwasserschutzbauwerken in der Gemarkung Groß Düngen und Klein Düngen, diverse Flurstücke; Landkreis Hildesheim	308

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

**Verordnung**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit**  
**und Ordnung in der Stadt Bad Salzdetfurth**  
**(Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.10.2012 (Nds. GVBl. S. 562), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 17.03.2026 für das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Als öffentliche Straßen gelten alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, Treppen im Bereich der Stadt Bad Salzdetfurth mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Als öffentliche Anlagen gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Schutzhütten, Park- und Wallanlagen, Spielplätze, städtische Friedhöfe, Gärten, Forsten und sonstigen Anpflanzungen sowie Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.

(3) Pflanzbeete im Sinne der Verordnung sind abgeteilte gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Flächen, die durch eine Einfassung von der übrigen öffentlichen Fläche abgeteilt sind.

**Erster Abschnitt**  
**Straßen und Anlagen**

**§ 2**  
**Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen**

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. zu übernachten,
2. öffentlich die Notdurft zu verrichten,
3. Wasservögel und Tauben zu füttern,
4. Plakatwerbung außerhalb genehmigter Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen anzubringen,

5. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energieversorgung, der Wasserver- und entsorgung oder dem Fernmeldewesen dienen, unbefugt zu öffnen,

6. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und in denen somit die Regelungen der StVO nicht greifen, mit Kraftfahrzeugen zu fahren, zu halten oder diese abzustellen.

(2) Es ist untersagt, öffentliche Pflanzbeete zu betreten.

(3) Grenzen Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Die auf Straßen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

### **§ 3**

#### **Sauberkeit im Stadtbild**

Zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen. In Hauseingängen dürfen sie nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.
2. Verpackungen, Abfälle (z.B. auch Zigarettenreste, Essensreste, Kaugummi) und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe u. ä.) zu entsorgen, sowie zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten und/oder zu zerstreuen, Gegenstände (z.B. Kartonage, Pappe, Papierstapel, Glas usw.) neben und auf dem Sammelbehälter abzustellen. Die Benutzung der Sammelcontainer ist nur zu den dort angegebenen Tageszeiten an Werktagen zulässig.
3. unbefugt Bänke, Tische, Mülleimer, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu verdrehen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. Es ist darüber hinaus verboten, öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Straßenbeleuchtungen durch Anpflanzungen, Zäune sowie andere Einrichtungen zu verdecken.

### **§ 4**

#### **Spiel- und Bolzplätze, Skateranlagen**

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es verboten, auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen

1. Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen könnten und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen,
2. zu Bruch gegangenes Glas, ausgetretene Zigaretten oder Ähnliches, die Kinder gefährdendes Material, als Verursacher liegenzulassen. Verursacher sind verpflichtet, die Gegenstände schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
3. Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Rollstühle.
4. alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

## **Zweiter Abschnitt Reinhaltung und Lärmbekämpfung**

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Fahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger zu reinigen.

### **§ 6 Lärmschutz**

(1) Über die Regelung des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagesgesetzes (NFeiertagsG) in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die Lärm verursachen können, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Das gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte/-maschinen.

(2) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. a. Geräte), dürfen während der Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dadurch nicht erheblich belästigt oder die Gesundheit eines anderen geschädigt wird.

(3) Ausgenommen von den Regelungen in § 6 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

## **Dritter Abschnitt Sonstige Bestimmungen**

### **§ 7 Tierhaltung und -führung**

- (1) Haustiere sind so zu halten und zu führen, dass niemand durch sie gefährdet oder geschädigt wird. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haustiere weder andere Tiere noch Personen anspringen oder anfallen.
- (2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen ist das Mitführen von Hunden verboten. Dies gilt nicht für Blinden- und Begleithunde von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Tierhalterinnen / Tierhalter und die mit der Beaufsichtigung eines Tieres beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind sie zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
- (4) Katzenhalterinnen / Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin /Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 10 dieser Verordnung unberührt.

### **§ 8 Hausnummern**

Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines Hauses hat die von der Stadt Bad Salzdetfurth festgesetzte Hausnummer am Hauptgebäude oder am Eingang zum Grundstück so anzubringen, dass sie von der Straßenseite des Gebäudes gut sicht- und lesbar ist.

### **§ 9 Offene Feuer im Freien**

(1) Offene Feuer bedürfen der Erlaubnis, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z.B. Bundesimmissionsschutzgesetz, Pflanzenabfallverordnung, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) verboten oder gestattet sind; dies gilt auch für Brauchtumsfeuer. Nach Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis werden u.a. Gesichtspunkte des Brand- und Immissionsschutzes sowie einer evtl. illegalen Abfallbeseitigung geprüft.

(2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten sowie Feuerschalen bzw. Feuerkörbe bis zu einem Durchmesser von 100 cm auf Privatgrundstücken. Beim Betrieb einer Feuerschale muss ein Mindestabstand von 100 Metern zum Waldrand eingehalten werden.

#### **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **§ 10 Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können von der Stadt Bad Salzdetfurth im Einzelfall erteilt werden. Sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform, sind jederzeit widerruflich und können mit Auflagen versehen werden.

##### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

##### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Sie tritt am 31.03.2030 außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

(2) Außerdem tritt die Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen im Stadtgebiet Bad Salzdetfurth (KatzenVO) vom 22.03.2022 am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 17.03.2026

Gez. Gryscha  
Bürgermeister

402 – Amt für Teilhabe und Rehabilitation  
Team Eingliederungshilfe  
AZ.: (402) 6000/371178-PfeJ

## **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 37 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) in Verbindung mit § 65 SGB X in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Versagung der Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) des Landkreises Hildesheim, Amt für Teilhabe und Rehabilitation, Team Eingliederungshilfe, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim vom 26.03.2026, Aktenzeichen: (402) 6000/371178-PfeJ gerichtet an:

**Frau Maria Stancheva, geb. 21.07.2006**

zuletzt ansässig: Platenweg 3, 31008 Elze

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Eingliederungshilfe, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil eine Zustellung auf dem Postweg mehrfach gescheitert ist. Zudem konnte die Betroffene zweimal nicht unter der bekannten Adresse persönlich angetroffen werden.

Hildesheim, den 26.03.2026

Im Auftrag

Pfefferkorn



GEMEINDE  
**Harsum**  
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 27.03.2026  
2703/2804

## Bekanntmachung

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Harsum vom 04.12.2025 sind für die am 13.09.2026 stattfindende Kommunalwahl und Direktwahl in der Gemeinde Harsum folgende Personen zum Gemeindevahlleiter bzw. stellv. Gemeindevahlleiter berufen worden:

**1. Gemeindevahlleiter:**

Gemeindeinspektor Maximilian Koch, Oststraße 27, 31177 Harsum

**2. Stellv. Gemeindevahlleiter:**

Verwaltungsfachwirt Arne Aschemann, Oststraße 27, 31177 Harsum

Das Gemeindevahlamt befindet sich im Rathaus der Gemeinde Harsum, Oststr. 27, 31177 Harsum, Telefon: 05127/405-130.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Nds. Kommunalwahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses für die am 13.09.2026 stattfindende Kommunalwahl und die Direktwahl sowie Stichwahl für das Wahlgebiet der Gemeinde Harsum bekannt.

Für die Durchführung dieser Wahlen ist in der Gemeinde Harsum gemäß § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes ein Gemeindevahlausschuss gebildet worden, dem der Gemeindevahlleiter sowie sechs Besitzerinnen oder Beisitzer angehören. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die stellv. Beisitzerinnen und Beisitzer wurden durch den Gemeindevahlleiter auf Vorschlag der im Gemeindegebiet der Gemeinde Harsum vertretenden Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten der Gemeinde Harsum berufen.

<b>Mitglieder des Gemeindewahl- ausschusses</b>	<b>Stellvertreter/-innen</b>
<b>Koch</b> , Maximilian (Vorsitzender), Ost- straße 27, 31177 Harsum	<b>Aschemann</b> , Arne (stv. Vorsitzender) Oststraße 27, 31177 Harsum
<b>Burkard</b> , Bernward (Beisitzer)	<b>Mai</b> , Karin (stv. Beisitzerin)
<b>Wille</b> , Jürgen (Beisitzer)	<b>Müller</b> , Walter (stv. Beisitzer)
<b>Kanne</b> , Ursula (Beisitzerin)	<b>Knöchelmann</b> , Martin (stv. Beisitzer)
<b>Krone</b> , Ellen (Beisitzerin)	<b>Wirries</b> , Reinhard (stv. Beisitzer)
<b>Leuninger</b> , Dietmar (Beisitzer)	<b>Latermann</b> , Horst Otto (stv. Beisitzer)
<b>Kolattek</b> , Florian (Beisitzer)	<b>Engelke</b> , Sebastian (stv. Beisitzer)



Koch  
Gemeindewahlleiter

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Planfeststellungsbehörde  
Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover  
Az. 3300P-143.03-208

Mainz, den 27. März 2026

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Stichkanals Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis SKH-km 14,401 mit Verlegung des Bundesstraße 6, den Neubau der Brücke 395, den Abriss der Brücken 394, 395 und 396 sowie die Herstellung der Ufereinfassungen des KV-Anlage am Stichkanal Hildesheim von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite)**

**Planänderungsverfahren**

## **Bekanntmachung**

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen, die zu o.g. Vorhaben eingegangen sind, findet statt

**am Dienstag, den 28. April 2026 um 10.00 Uhr und  
am Mittwoch, den 29. April 2026 um 10.00 Uhr  
im Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim  
Schafhausen-Saal  
Am Steine 1-2, 31134 Hildesheim**

und zwar wie folgt:

**1. Am Dienstag, den 28. April 2026, 10.00 Uhr:**

- Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Verbände sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen

**2. Am Mittwoch, den 29. April 2026, 10.00 Uhr:**

- Erörterung der Einwendungen der privaten Betroffenen

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

2. Die Behörden und anerkannten Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Stellungnahmen abgegeben

haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Darüber hinaus können sie Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Auslagen, die Ihnen zur Wahrung des Termins entstehen, werden nicht erstattet. Beteiligte, die auf Grund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.

3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.
4. Die Erörterung wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Der/Die weitere/n Erörterungstermin/e wird/werden gesondert bekannt gemacht.
5. Dieser Bekanntmachungstext steht auch im Internet unter der Adresse [www.gdws.wsv.bund.de](http://www.gdws.wsv.bund.de) in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Planfeststellungsverfahren“ sowie auf dem Umweltprüfungsportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) zur Einsichtnahme zur Verfügung.
6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite [www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz\\_Planfeststellung.html](http://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html) verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen: [www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit\\_node.html](http://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html)

Im Auftrag  
Medlin

Beglaubigt



Verwaltungsangestellter



## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme zum Schutze der Ortschaft Groß Dungen gemäß der §§ 67ff. und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. den §§ 109 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zur Errichtung von Hochwasserschutzbauwerken in der Gemarkung Groß Dungen und Klein Dungen, diverse Flurstücke**

Antragsteller: Landkreis Hildesheim  
Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Die Planunterlagen für das Vorhaben und die dazu erstellte Umweltverträglichkeitsstudie lagen in der Zeit vom 14.04.2025 bis 16.05.2025 während der Dienstzeiten beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim und bei der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung wurde mitgeteilt, für die eingegangenen Stellungnahmen und möglichen Einwendungen einen Erörterungstermin durchzuführen und diesen terminlich noch festzulegen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin für die zum oben genannten Verfahren vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen

am Dienstag, dem 14.04.2026 ab 10.00 Uhr,  
bei der Stadt Bad Salzdetfurth im Sitzungssaal,  
Oberstraße 6,  
31162 Bad Salzdetfurth,  
erfolgt.

Dieser Termin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur im Verfahren Beteiligte und Einwender.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Hildesheim, den 31.03.2026  
Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hemp